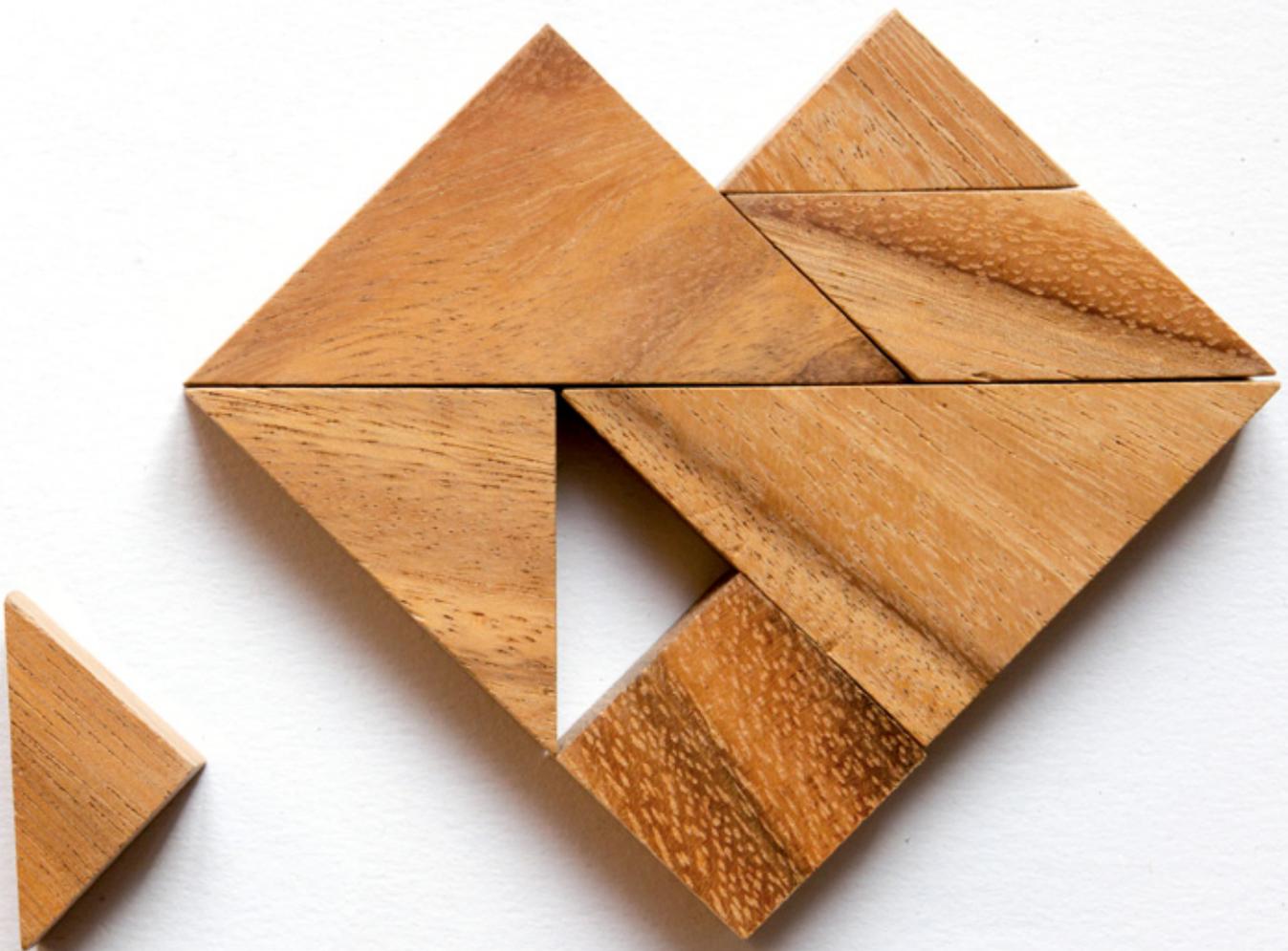


Your World First

C/M/S/
Law.Tax

Anfechtung in der Insolvenz



Anfechtungstatbestände nach InsO

Nach Eröffnungsantrag	1 Monat vor Eröffnungsantrag	3 Monate vor Eröffnungsantrag	1 Jahr vor Eröffnungsantrag	2 Jahre vor Eröffnungsantrag	4 Jahre vor Eröffnungsantrag	10 Jahre vor Eröffnungsantrag
Kongruente Deckung § 130 I Nr. 2 InsO 1. Rechtshandlung 2. Sicherung oder Befriedigung eines Insolvenzgläubigers 3. Gläubigerbenachteiligung (Mittelbarkeit genügt) 4. Eröffnungsantrag 5. Kenntnis des Insolvenzgläubigers vom Eröffnungsantrag 6. Wird vermutet bei <ul style="list-style-type: none"> Kenntnis von Umständen, die zwingend auf Eröffnungsantrag schließen lassen, § 130 II InsO Nahestehenden Personen (§ 138 InsO), § 130 III 	Inkongruente Deckung § 131 I Nr. 1 InsO 1. Rechtshandlung 2. Sicherung oder Befriedigung eines Insolvenzgläubigers 3. nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit geschuldet (inkongruente Deckung) 4. Gläubigerbenachteiligung (Mittelbarkeit genügt)	Kongruente Deckung § 130 I Nr. 1 InsO 1. Rechtshandlung 2. Sicherung oder Befriedigung eines Insolvenzgläubigers 3. Gläubigerbenachteiligung (Mittelbarkeit genügt) 4. Zahlungsunfähigkeit des Schuldners 5. Kenntnis des Insolvenzgläubigers von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners 6. Wird vermutet bei <ul style="list-style-type: none"> Kenntnis von Umständen, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit schließen lassen, § 130 II InsO Nahestehenden Personen (§ 138 InsO), § 130 III 	Gesellschafterdarlehen § 135 I Nr. 2 InsO 1. Rechtshandlung 2. Befriedigung eines Gesellschafterdarlehens oder einer gleichgestellten Forderungen (§ 39 I Nr. 5 InsO) 3. Gläubigerbenachteiligung (Mittelbarkeit genügt) 4. Kein geschäftsführender Gesellschafter, der mit weniger als 10% beteiligt ist	Vorsatzanfechtung § 133 IV InsO 1. Entgeltlicher Vertrag mit nahestehender Person (§ 138 InsO) 2. Unmittelbare Gläubigerbenachteiligung 3. Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners (wird gesetzlich vermutet) 4. Kenntnis des anderen Teils vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz (wird gesetzlich vermutet)	Vorsatzanfechtung von Deckungen § 133 II InsO 1. Rechtshandlung des Schuldners 2. Sicherung oder Befriedigung (kongruente oder inkongruente Deckung) des anderen Teils 3. Gläubigerbenachteiligung (Mittelbarkeit genügt) 4. Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners 5. Kenntnis des anderen Teils vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners 6. Wird vermutet <ul style="list-style-type: none"> im Falle inkongruenter Deckungen bei Kenntnis von drohender Zahlungsunfähigkeit des Schuldners und Gläubigerbenachteiligung (§ 133 I 2 InsO) im Falle kongruenter Deckungen bei Kenntnis von eingetretener Zahlungsunfähigkeit des Schuldners und Gläubigerbenachteiligung (§ 133 III 1); Vereinbarung von Ratenzahlungen oder Stundungen begründen keine Kenntnis (§ 133 III 2) 	Vorsatzanfechtung § 133 I, III InsO 1. Rechtshandlung des Schuldners 2. Keine Deckung i. S. d. § 133 II InsO 3. Gläubigerbenachteiligung (Mittelbarkeit genügt) 4. Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners 5. Kenntnis des anderen Teils vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners 6. Wird vermutet bei Kenntnis von drohender Zahlungsunfähigkeit und Gläubigerbenachteiligung (§ 133 I 2 InsO)
Inkongruente Deckung § 131 I Nr. 1 InsO 1. Rechtshandlung 2. Sicherung oder Befriedigung eines Insolvenzgläubigers 3. nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit geschuldet (inkongruente Deckung) 4. Gläubigerbenachteiligung (Mittelbarkeit genügt)		Inkongruente Deckung § 131 I Nr. 2 InsO 1. Rechtshandlung 2. Sicherung oder Befriedigung eines Insolvenzgläubigers 3. nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit geschuldet (inkongruente Deckung) 4. Gläubigerbenachteiligung (Mittelbarkeit genügt) 5. Zahlungsunfähigkeit des Schuldners	Gesellschafterbesicherte Drittforderung § 135 II InsO 1. Rechtshandlung 2. Befriedigung einer Darlehens- oder wirtschaftlich entsprechenden Forderung eines Dritten 3. Gesellschafter des Schuldners hatte für Darlehens- oder wirtschaftlich entsprechende Forderung eine Sicherheit bestellt oder gebürgt 4. Gläubigerbenachteiligung (Mittelbarkeit genügt) 5. Kein geschäftsführender Gesellschafter, der mit weniger als 10% beteiligt ist		Schenkungsanfechtung § 134 InsO 1. Leistung des Schuldners 2. Unentgeltlichkeit der Leistung 3. Kein gebräuchliches Gelegenheitsgeschenk geringen Wertes (§ 134 II InsO)	Gesellschafterdarlehen § 135 I Nr. 1 InsO 1. Rechtshandlung 2. Sicherung eines Gesellschafterdarlehens oder einer gleichgestellten Forderung (§ 39 I Nr. 5 InsO) 3. Gläubigerbenachteiligung (Mittelbarkeit genügt) 4. Kein geschäftsführender Gesellschafter, der mit weniger als 10% beteiligt ist
Unmittelbar nachteilige Rechtshandlungen § 132 I Nr. 2 InsO 1. Rechtsgeschäft des Schuldners 2. Unmittelbare Gläubigerbenachteiligung 3. Kenntnis des anderen Teils vom Eröffnungsantrag 4. Wird vermutet bei: <ul style="list-style-type: none"> Kenntnis von Umständen, die zwingend auf Eröffnungsantrag schließen lassen, §§ 132 III, 130 II InsO Nahestehenden Personen (§ 138 InsO), §§ 132 III, 130 III InsO 		Inkongruente Deckung § 131 I Nr. 3 InsO 1. Rechtshandlung 2. Sicherung oder Befriedigung eines Insolvenzgläubigers 3. nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit geschuldet (inkongruente Deckung) 4. Gläubigerbenachteiligung (Mittelbarkeit genügt) 5. Kenntnis des Insolvenzgläubigers von der Gläubigerbenachteiligung 6. Wird vermutet bei: <ul style="list-style-type: none"> Kenntnis von Umständen, die zwingend auf Gläubigerbenachteiligung schließen lassen, § 131 II 1 InsO Nahestehenden Personen (§ 138 InsO), § 131 II 2 InsO 				
		Unmittelbar nachteilige Rechtshandlungen § 132 I Nr. 1 InsO 1. Rechtsgeschäft des Schuldners 2. Unmittelbare Gläubigerbenachteiligung 3. Zahlungsunfähigkeit des Schuldners 4. Kenntnis des anderen Teils von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners 5. Wird vermutet bei: <ul style="list-style-type: none"> Kenntnis von Umständen, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit schließen lassen, §§ 132 III, 130 II InsO Nahestehenden Personen (§ 138 InsO), §§ 132 III, 130 III 				

Privilegierung von Bargeschäften i. S. d. § 142 InsO

- Anfechtung von Bargeschäften nur möglich, wenn (i) Voraussetzungen nach § 133 I bis III InsO vorliegen und (ii) Anfechtungsgegner erkannt hat, dass Schuldner unlauter (z.B. Vermögensverschleuderung) handelte
- Voraussetzungen des Bargeschäfts gemäß § 142 I InsO:
 - Gleichwertigkeit der ausgetauschten Leistungen
 - Unmittelbarkeit des Leistungsaustauschs gemäß § 142 II InsO:
 - Enger zeitlicher Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung (Gepflogenheiten des jeweiligen Geschäftsverkehrs sind zu berücksichtigen), § 142 II 1 InsO
 - Höchstfrist für Arbeitsentgelt: 3 Monate zwischen Arbeitsleistung und Zahlung des Arbeitsentgelts, § 142 II 2 InsO



Law . Tax

Ihr kostenloser juristischer Online-Informationsdienst.

E-Mail-Abodienst für Fachartikel zu vielfältigen juristischen Themen.

cms-lawnow.com



Law . Tax

Ihre juristische Online-Bibliothek.

Profunde internationale Fachrecherche und juristisches Expertenwissen nach Maß.

e-guides.cmslegal.com

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozialitäten. Mehr als 600 Anwälte sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel, Hongkong, Moskau, Peking, Shanghai und Teheran für unsere Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung von unabhängigen Anwaltssozialitäten. CMS EEIG ist nicht für Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Mitgliedssozialitäten in den jeweiligen Ländern erbracht. CMS EEIG und deren Mitgliedssozialitäten sind rechtlich eigenständige und unabhängige Einheiten. Keine dieser Einheiten ist dazu berechtigt, im Namen einer anderen Verpflichtungen einzugehen. CMS EEIG und die einzelnen Mitgliedssozialitäten haften jeweils ausschließlich für eigene Handlungen und Unterlassungen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozialität“ können sich auf einzelne oder alle Mitgliedssozialitäten oder deren Büros beziehen.

CMS-Standorte:

Aberdeen, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Belgrad, Berlin, Bogotá, Bratislava, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Genf, Glasgow, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Kiew, Köln, Leipzig, Lima, Lissabon, Ljubljana, London, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Maskat, Medellín, Mexiko-Stadt, Moskau, München, Paris, Peking, Podgorica, Prag, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, Sarajevo, Sevilla, Shanghai, Sofia, Straßburg, Stuttgart, Teheran, Tirana, Utrecht, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B), Liste der Partner: s. Website.

cms.law